

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

LAD-VD-2103/59

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
921.000/3-II/A/1/88	Dr. Stöberl		2108	22. MRZ 1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden; Begutachtungsverfahren

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z: ..... GE 98  
Datum: 24. MRZ. 1988  
24. MRZ. 1988  
Verteilt: .....  
Signaturen: .....  
87 Punktan

Die NÖ Landesregierung beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben werden, soweit damit das Richterdienstgesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bezügegesetz geändert werden.

Zur Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 darf jedoch folgendes bemerkt werden:

Zu Art. I Z. 2:

Es erscheint der Verweis auf "eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436," deshalb unklar, weil in der zitierten Gesetzesstelle (im § 2 Abs. 3 lit. b und c) von der Überschreitung der "vorgesehenen Studienzeit" gesprochen wird. Welche Studienzeit vorgesehen ist, muß aus den einschlägigen Studien(Schul-)gesetzen entnommen werden. Welche hiefür gelten, muß im einzelnen wiederum für die in § 1 Abs. 1 leg. cit. aufgezählten Arten von Schulen ermittelt werden.

- 2 -

Eine weitere Unklarheit besteht darin, daß § 2 Abs. 3 leg.cit. die Fälle regelt, in denen ein Anspruch auf Studienbeihilfe nicht besteht, wobei in den Fällen der lit. b nur eine Unterbrechung des Anspruches bis zur erfolgreichen Ablegung der vorgesehenen Prüfung eintritt.

Zur leichteren Auslegung dieser Bestimmung sollte auf die Verweisung des Studienförderungsgesetzes 1983 verzichtet und eine inhaltlich bestimmte Regelung im Gehaltsgesetz selbst geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 9:

Die im § 26 Abs. 3 z. 2 festgesetzte Frist von zwei Jahren begegnet insoferne Bedenken, als es dem Beamten möglich sein müßte, die Entscheidung, freiwillig aus dem Dienstverhältnis auszutreten, von der Entwicklung bzw. Entwicklungsfähigkeit des Kindes abhängig zu machen. Da hier naturgemäß dem Eintritt der Schulpflicht eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt, sollte daher die Frist des § 26 Abs. 3 z. 2 auf sechs Jahre verlängert werden.

Zu Art. I Z. 10:

Die Abfertigungsregelung des § 27 Abs. 2 sollte weiterhin so gestaltet sein, daß für jedes anrechenbare Jahr unabhängig von den speziell ausgewiesenen Abfertigungsbeträgen ein Monatsbezug zusteht. Die "begünstigte Abfertigung" sollte also in dieser Form weiter bestehen bleiben.

Zu Art. I Z. 28:

Hier müßte für den Fall, daß keine geeignete oder zumutbare Stelle vorhanden ist, für die sich der Leiter einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt bewerben könnte, Vorsorge getroffen werden. Die im § 57 Abs. 10 z. 1 und 2 enthaltene Sechsmonatsfrist sollte daher für diese Fälle auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

- 3 -

**Zur Änderung des Pensionsgesetzes 1965:**

**Zu Art. III z. 1:**

**Abgesehen von den Ausführungen zu Art. I z. 2 auf die auch zu diesem Punkt hinzuweisen ist, müßte im letzten Satz richtig § 2 Abs. 3 zitiert werden.**

Zum letzten Satz des Art. III z. 1 wäre außerdem zu überlegen, ob diese Sonderregelung überhaupt erforderlich ist, da z.B. die Leistung des Präsenzdienstes und die Studiendauer nach den jeweiligen studienrechtlichen Vorschriften bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgen können.

Bei Wegfall dieser Regelung würden eine allfällige Gleichheitswidrigkeit im Verhältnis zu Studentinnen, die keine Wehrpflicht erbringen müssen, sowie Zweifel, ob eine inhaltlich andere Regelung für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage angestrebt wird, vermieden werden.

**Zu Art. III z. 3:**

Wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, hat der Beamte die Entscheidung über die Anrechnung der Schul- und Studienzeit als Ruhegenußvordienstzeiten bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses zu treffen. Diese Regelung stellt allerdings insofern eine unzumutbare Härte dar, als ja der Beamte erst am Ende seiner Dienstzeit abschätzen kann, ob er die Anrechnung der genannten Zeiten für die Erreichung des höchstmöglichen Pensionsbetrages benötigt. Eine Beseitigung dieser Härte wäre unumgänglich notwendig.

- 4 -

**Zur Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955:**

**Zu Art. VII z. 2:**

**Hier sind Zweifel anzumelden, ob die erhofften Einsparungen bei den Fahrtkosten in Relation zu den Aufwendungen stehen, die sich aus dem für einzelne Dienstverrichtungen erhöhten Zeitaufwand ergeben werden.**

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann**

- 5 -

LAD-VD-2103/59

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

